

Paper-ID: VGI_190803



Stellungnahme zu einem im Herrenhause angenommenen Gesetzentwurfe

Eduard Doležal ¹

¹ o. ö. Professor an der k. k. technischen Hochschule in Wien

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **6** (1), S. 16–20

1908

BibTEX:

```
@ARTICLE{Dolezal_VGI_190803,  
Title = {Stellungnahme zu einem im Herrenhause angenommenen Gesetzentwurfe},  
Author = {Dole{\v z}al, Eduard},  
Journal = {{{"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
Pages = {16--20},  
Number = {1},  
Year = {1908},  
Volume = {6}  
}
```



Eine noch bequemere und genauere Methode mittelst Strahlenbündeln läßt sich leider nicht so kurz beschreiben.

7. Die ganze Methode ist vom mathematischen Standpunkt interessant. Es ist eine gewöhnliche Sache, daß ein algebraisches Verfahren sich auf ein geometrisches Bild stützt; die Differentialrechnung stützt sich ja bekanntlich von Haus aus auf die Tangentenbestimmung. Hier haben wir aber ein algebraisches Verfahren, das sich auf ein mechanisches, auf ein dynamisches Bild stützt; die algebraische Annäherung wird auf eine Arbeitsleistung gedeutet.

Ein anderer interessanter Zug liegt in folgendem. Die Gleichungen 19), 20), 21) und 22) zeigen, daß die ganze Rechnung eine ununterbrochene Kette von Mittelwertbestimmungen ist, u. zw. werden die Mittelwerte abwechselnd nach Koeffizientenreihen (19, 21) und nach Koeffizientenkolumnen (20, 22) berechnet und in jedem Turnus werden sämtliche Koeffizienten verarbeitet.
(Schluß folgt.)

Stellungnahme zu einem im Herrenhause angenommenen Gesetzentwurfe.

Von Prof. E. Doležal in Wien.

In der Sitzung vom 23. Juli 1907 wurden im Herrenhause zwei Gesetzentwürfe in dritter Lesung angenommen, welche wir mit Rücksicht auf ihre hohe Bedeutung für den ganzen Geometerstand nachstehend im vollen Wortlaute bringen.

341 der Beilagen zu den sten. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XVIII. Session 1907.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, N. G. Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Alinea 4 des § 23, Alinea 3 des § 50 und Alinea 2 des § 54 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, N. G. Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben zu lauten, wie folgt:

Alinea 4 des § 23.

Die Vermessung durch den Vermessungsbeamten bei Grundteilungen hat zu unterbleiben:

- a) wenn es sich um eine Parzelle handelt, deren Begrenzungslinien entweder ein Quadrat oder ein Rechteck mit einer Breite von höchstens 20 Metern bilden und die Teilung nach aliquoten Teilen der Parzelle vorgenommen werden soll;
- b) wenn von der Partei ein in Gemäßheit des Artikels I des Gesetzes vom . . . zur grundbücherlichen Teilung von Parzellen geeigneter geometrischer Plan (Situationsplan) beigebracht wird, und in beiden Fällen (a) und b) die Bedingungen der vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium diesfalls zu erlassenden Vorschrift erfüllt worden sind.

Alinea 3 des § 50.

Besitzveränderungen, welche nach diesem Zeitpunkte zur Anmeldung gelangen, können nur dann noch bei der Steuerverteilung des auf die Anmeldung nächstfolgenden Jahres berücksichtigt werden,

1. wenn sich der Besitzwechsel auf ein ganzes Besitztum oder ganze Parzellen bezieht und die Identität der Objekte auf Grund der Katastralmappen ohne eine Lokalerhebung konstatiert werden kann, oder
2. wenn sich der Besitzwechsel zwar auf Teile von Parzellen bezieht, jedoch ein im Sinne des § 23, Alinea 4 lit. b), verfaßter Situationsplan beigebracht wird.

Alinea 2 des § 54.

Erscheint bei Grundteilungen eine Vermessung aus dem Grunde entbehrlich, weil bereits ein im Sinne § 23, Alinea 4, lit. b), ausgefertigter Situationsplan vorliegt, so findet auf dieselben der Tarif I Anwendung.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 23. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 23. Juli 1907.

Marenzi,
Schriftführer.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Meine Minister der Finanzen und Justiz beauftragt.

Alfred Fürst Windisch-Grätz.

312 der Beilagen zu den hien. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XVIII. Session 1907.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . betreffend die grundbücherliche Teilung von Katastralparzellen, ferner die Zulässigkeit der gerichtlichen Ausnahme von Urkunden über die Erwerbung geringwertiger Liegenschaften.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 82, wird abgeändert und hat zu lauten:

§ 1.

Die grundbücherliche Teilung einer Katastralparzelle kann nur auf Grund eines geometrischen Planes (Situationsplanes) erfolgen, welcher von einem Vermessungsbeamten des Katasters, einem autorisierten Privattechniker oder im amtlichen Wirkungskreise von einem baulastlichen Organe einer mit der Verwaltung des öffentlichen Bauwesens betrauten Staats- oder autonomen Behörde verfaßt worden ist; das betreffende Organ der autonomen Behörde muß jedoch für den baulastlichen Dienst nach den für die Anstellung im Staatsdienst geltenden Vorschriften befähigt sein.

Wosfern andere Behörden, Ämter oder sonstige Organe hinreichende Gewähr für die Anfertigung entsprechender Teilungspläne bieten, kann den von ihnen verfaßten Situationsplänen im **Verordnungswege** die Eignung **zu-erkannt werden**, zur Grundlage grundbücherlicher Parzellenteilungen zu dienen.

Eines Planes bedarf es nicht, wenn es sich um eine Parzelle handelt, deren Begrenzungslinien entweder ein Quadrat oder ein Rechteck mit einer Breite von höchstens 20 Meter bilden und die Teilung nach aliquoten Teilen der Parzelle vorgenommen werden soll. In solchen Fällen ist die Teilung in der Urkunde, welche die Grundlage der grundbücherlichen Einverleibung bilden soll, genau zu beschreiben.

Diese Beschreibung sowie die im ersten und zweiten Absätze erwähnten Pläne müssen den für die Evidenzhaltung des Katasters maßgebenden, im Verordnungswege erlassenen Vorschriften entsprechen.

Nebst dem Originale eines Planes hat die Partei eine beglaubigte stempelfreie Kopie für die Gerichtsakten und, falls der Plan nicht von dem zuständigen Vermessungsbeamten des Katasters herrührt, eine zweite beglaubigte stempelfreie Kopie für den Vermessungsbeamten des Katasters vorzulegen. Die für die Gerichtsakten bestimmte Kopie kann durch das Original ersetzt werden.

Liegt dem Grundbuchgerichte die von der

Katastralbehörde mitgeteilte Skizze über die Teilung einer Katastralparzelle vor, so kann sich die Partei bei dem Aufsuchen um die Durchführung der grundbücherlichen Teilung auf diese Skizze berufen und es entfällt die Verpflichtung zur Beibringung eines Planes und seiner Kopien.

Artikel II.

Eine vorläufige Durchführung der grundbücherlichen Teilung einer Katastralparzelle, insbesondere die vorläufige Abschreibung eines Parzellenteiles mit vorläufiger Zuschreibung desselben zu einem anderen Grundbuchsförper oder mit vorläufiger Eröffnung einer neuen Grundbucheinlage hiefür, ist zulässig, wenn die Partei anstatt eines in Gemäßheit des Artikels I dieses Gesetzes verfaßten Planes eine sonstige, die Grundteilung darstellende, äußerlich unbedenkliche Situationsskizze beibringt, welche mindestens den Namen der Katastralgemeinde, die Katastralnummer und Aufangattung der von der Teilung betroffenen Parzelle sowie die Katastralnummern der angrenzenden Parzelle aufweist und mit der Angabe des Tages ihrer Aufnahme, mit der Unterschrift des Verfassers und Angabe seines Standes, dann mit den Unterschriften der Parteien versehen ist. Zugleich hat die Partei zwei stempelfreie Partien der Situationsskizze für die Gerichtsakten und für den Vermessungsbeamten des Katasters vorzulegen. Das für die Gerichtsakten bestimmte Parte kann durch das Hauptparte ersetzt werden.

Die Darstellung der vorläufigen Teilung auf der Grundbuchsmappe findet nicht statt, jedoch sind die betreffenden Parzellen bei dem Grundbuchsbuchgerichte in genauer Evidenz zu halten.

In Anbetracht der Wirkung der vorläufigen grundbücherlichen Teilung sowie der nachfolgenden grundbücherlichen Eintragungen ist für den Umfang der betreffenden Parzellenteile die definitive Durchführung der grundbücherlichen Teilung (Artikel III) maßgebend.

Artikel III.

Von der vorläufigen grundbücherlichen Teilung einer Katastralparzelle ist nebst den Parteien der Vermessungsbeamte des Katasters unter Übermittlung eines stempelfreien Parte der Situationsskizze von Amts wegen in Kenntnis zu setzen.

Derselbe hat nach Vornahme der ihm nach

dem Gesetze vom 23. Mai 1883, N. G. Bl. Nr. 83, in Betreff angezeigter Grundteilungen obliegenden Erhebung und örtlichen Vermessung dem Grundbuchgerichte mit möglichster Beschleunigung eine ordentliche Situationskizze über die bezügliche Parzellenteilung mitzuteilen.

Auf Grund dieser Skizze verfügt das Gericht die Umwandlung der vorläufigen grundbücherlichen Teilung in eine definitive.

Es steht übrigens den Parteien frei, einen in Gemäßheit des Artikels I dieses Gesetzes verfaßten Situationsplan selbst dem Grundbuchgerichte nachträglich vorzulegen, auf Grund dessen sodann die definitive grundbücherliche Parzellenteilung von dem Gerichte zu veranlassen ist.

Von jeder Umwandlung einer vorläufigen grundbücherlichen Teilung in eine definitive sind die Parteien von Amts wegen zu verständigen.

Artikel IV.

Insofern eine gemäß Artikel II dieses Gesetzes bewilligte vorläufige Parzellenteilung nicht in eine definitive umgewandelt worden ist, kann eine weitere grundbücherliche Teilung der betreffenden Parzelle nicht bewilligt werden.

Artikel V.

Insofern nach § 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1869 N. G. Bl. Nr. 18 die Verpflichtung besteht, bei dem Ansuchen um die Einleitung des Aufforderungsverfahrens zum Zwecke der lastenfrieren grundbücherlichen Abschreibung eines Teiles einer Katastralparzelle das Trennstück übrigensfalls durch Pläne oder Karten zu bezeichnen, ist diesem Erfordernisse genügt, wenn eine gemäß Artikel II des gegenwärtigen Gesetzes verfaßte Teilungskizze beigebracht wird und aus derselben im Zusammenhange mit dem Inhalte des Gesuches das Trennstück sich deutlich entnehmen läßt.

Artikel VI

Verträge und Erklärungen über die Erwerbung von Liegenschaften, deren Wert nach der dem betreffenden Rechtsgeschäfte zu Grunde liegenden Veranschlagung den Betrag von 200 Kronen nicht übersteigt, sind auf mündliches Zusagen der Parteien bei dem Grundbuchgerichte in Protokollform durch einen richterlichen Beamten unter Festziehung eines beeideten Schriftführers unentgeltlich aufzunehmen, wofern die sofortige Verblichenerung einer solchen Protokollurkunde beaufsichtigt wird.

Dies gilt auch dann, wenn durch die Urkunde nebst dem Eigentume zugleich auch andere, aus dem betreffenden Rechtsgeschäfte sich ergebende dingliche Rechte, zum Beispiel das Pfandrecht für den Kaufschilling, oder eine Dienstbarkeit begründet werden.

Der die Aufnahme der Urkunde besorgende Beamte hat, wenn ihm die einschreitenden Parteien nicht persönlich bekannt sind, behufs Feststellung der Personalidentität sich nach den in Betreff der gerichtlichen Legalisierung von Unterschriften bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu benehmen.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 23. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 23. Juli 1907.

Maruzzi,
Schriftführer.

Das Ansuchen um Bewilligung der durch die Urkunde bedingten Grundbuchsamthandlung kann auch in dem Protokolle über die Urkundenaufnahme angebracht werden.

Artikel VII.

Die Aufnahme einer Urkunde bei Gericht ist zu verweigern, wenn sich der begründete Verdacht ergibt, daß die Parteien das bezügliche Geschäft nur zum Scheine, zur Umgehung des Gesetzes oder zum Zwecke der widerrechtlichen Benachteiligung eines Dritten schließen.

Artikel VIII.

Das Protokoll über die Urkundenaufnahme ist, sobald auf Grundlage desselben die bezügliche Eintragung im Grundbuche vollzogen wurde, mit der Bestätigung des Vollzuges der Eintragung gemäß § 105 des allgemeinen Grundbuchgesetzes versehen, bei Gericht aufzubewahren.

Artikel IX.

Wofern im Mandatsverfahren eine Urkunde, welche gemäß Artikel VI dieses Gesetzes bei Gericht aufgenommen wurde, im Originale beizubringen wäre, wird das Original durch eine beglaubigte Abschrift des bezüglichen Protokolles ersetzt.

Hiedurch wird die gesetzliche Berechtigung der Partei, falls das Prozeßgericht zugleich das Grundbuchgericht ist, bei welchem sich die Originalurkunde in Aufbewahrung befindet (Artikel VIII), sich lediglich auf diese Urkunde zu berufen, ebensowenig berührt als die gesetzliche Verpflichtung zur Beibringung einer Abschrift der Urkunde für die Gegenpartei.

Artikel X.

Grundbuchgesuche, welche sich auf Urkunden über die Erwerbung von Liegenschaften gründen, deren veranschlagter Wert (Artikel VI) den Betrag von 200 Kronen nicht übersteigt, können auch bei den Gerichtshöfen mündlich angebracht werden.

Artikel XI.

Die Anfertigung von Abschriften der nach Zulaß des Artikels VI bei Gericht aufgenommenen Urkunden für die Gebührenbemessungsbehörde erfolgt bei dem Grundbuchgerichte kostenfrei.

Artikel XII.

Die Bestimmungen der Artikel VI X und XI finden in den Fällen von Grundtäuichen insofern Anwendung, als die Grundbücher hinsichtlich der den Gegenstand des Tausches bildenden Liegenschaften bei demselben Gerichte geführt werden und der Wert dieser Liegenschaften bei keiner der tauschenden Parteien den Höchstbetrag von 200 Kronen übersteigt.

Artikel XIII.

Die Artikel VI bis XII finden in Tirol und Vorarlberg keine Anwendung.

Artikel XIV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, werden Meine Minister der Justiz und Finanzen beauftragt.

Alfred Fürst Windisch-Grätz.

für die Anfertigung entsprechender Pläne» zuerkennen würde, wenn sie nicht die erforderlichen Fachstudien hinter sich haben.

Und was wäre in der Folge die Wirkung der sachunkundig zusammengepfuschten Pläne? Nichtübereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster und der Wirklichkeit, Besitzstreitigkeiten, Prozesse!

In der Ausschußsitzung des Vereines der k. k. Vermessungsbeamten vom 4. Dezember 1907 wurde nachstehende Petition einstimmig zum Beschlusse erhoben:

Petition.

In der am 4. Dezember 1907 stattgefundenen Ausschuß-Sitzung des Vereines der k. k. Vermessungsbeamten wurde einstimmig beschlossen, gegen die von der Regierung im Herrenhause eingebrachten und von diesem bereits in dritter Lesung angenommenen Gesetzesvorlagen betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, und die grundbücherliche Teilung von Katastralparzellen (Nr. 341 und 342 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVIII. Session 1907) nachstehende Einsprache zu erheben.

Die Fassung des § 1, wonach geodätisch nicht ausgebildeten und geprüften Personen im Verordnungswege die Eignung zuerkannt werden kann, Situationspläne zu verfassen, welche zur Grundlage grundbücherlicher Parzellenteilungen dienen können, ist unbedingt zu verwerfen, weil sie nicht bloß eine schwere, materielle Schädigung der Zivilgeometer, sondern auch eine direkte Beleidigung des ganzen Geometerstandes involviert.

Es ist gewiß nicht zulässig, irgend einer beliebigen Person einfach im Verordnungswege eine Fähigkeit zuzuerkennen, die sich der Fachmann erst nach langjährigen Studien erwirbt und es muß darauf bestanden werden, daß amtlich gültige Situationspläne nur von Funktionären verfaßt werden, die den vollen Nachweis der bei staatlichen Anstellungen geforderten Hochschulbildung in Theorie und Praxis beizubringen in der Lage sind.

In formaler Beziehung wäre noch zu erwähnen, daß mit Rücksicht auf die im Vermessungswesen übliche Terminologie in dem Passus Nr. 342 der Beilagen Artikel II, 1. Absatz des Entwurfes über die grundbücherliche Teilung von «mit der Angabe des Tages ihrer Aufnahme» das letzte Wort durch «Verfassung» zu ersetzen wäre.

Wien, am 4. Dezember 1907.

Die Vereinsleitung.

Die Petition wurde den Ministern der Finanzen, der Justiz und des Handels überreicht und außerdem den Klubobmännern aller Parteien des Abgeordnetenhauses, dem Obmanne der technischen Vereinigung im Abgeordnetenhause Ingenieur Dr. Kaftan und anderen einflußreichen Persönlichkeiten zur Vertretung übergeben.